

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bezugspunkt (BZP) Höhenbezugspunkt in m über NHN (DHHN 2016)

Mit Geh (G) -, Fahr (F) - und Leitungs- (L) Rechten zu belastende Fläche siehe TF 7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Nutzung (abweichende)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni TF12
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBI.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 24],
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des

- Im SO1 und SO2 Gebiet sind bauliche Anlagen zum Betreiben eines Rechenzentrums zulässig. Hierzu zählen:
- Module Rechenzentrum
- Büros, Aufenthalts-, Sozial- und Schulungsräume
- Transformationsanlagen Generatorenanlagen nebst Schornsteinen einschließlich Treibstofftanks
- Wärmetauscher und Wärmeübergabestationen Bauliche Anlagen zur Regenrückhaltung.
- Bauliche Anlagen zur Sicherung des Geländes, einschließlich Einlassgebäude und Sicherheitszäune.
- Im SO1 und SO2 Gebiet wird die maximale Anzahl an zu errichtenden Stellplätzen (PKW) auf 270 Stellplätze begrenzt.
- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in den mit SO1 und SO2 gekennzeichneten Baugebieten die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des
- Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R'w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels La erfolgt hierbei entsprechend

- R'w,ges = La - KRaumart mit La
- = maßgeblicher Außenlärmpegel = 35 dB für Büroräume und Ähnliches. mit KRaumart

Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens [Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuschbelastung innerhalb des Bebauungsplans Nr. W49 Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest in Wustermark 03/2024] abzuleiten, welcher Bestandteil der Satzungsunterlagen ist. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

Die DIN Normen 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 sind bei der Gemeinde Wustermark zu den Öffnungszeiten einsehbar.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen (durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von bis 0,7 zugelassen werden.

In allen Baugebieten sind ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch betriebsnotwendige Schornsteinanlagen in Höhe und Anzahl

Im SO1 und SO2 Gebiet kann eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in

Für die Teilgebiete, für die der Bebauungsplan eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit der Bezeichnung "a" festsetzt, gelten folgende Bindungen: Die Länge der Gebäude in den Teilgebieten mit der Kennzeichnung SO1 und SO2 darf 50 m

Innerhalb der privaten Grünfläche sind zwei Querungsmöglichkeiten mit einer jeweiligen maximalen Breite von 12 m zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind mindestens 450 Stück Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Hierzu dienen insbesondere die Flächen mit der Kennzeichnung P3a, P3b, P6, P7 und P8, sowie geeignete Flächen der nichtüberbauen Grundstücksflächen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a "Laubbäume" zu verwenden.

Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P1 und P2 sind mindestens 3.500 m² gruppenweise mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Strauch in der Mindestpflanzqualität 2xv, 60-100 cm anzupflanzen. Es sind die Arten der Pflanzliste "Sträucher" zu verwenden. Weiterhin sind mindestens 15 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm in der Fläche mit der Bezeichnung P1 zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

"Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden. Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P4 sind mindestens 10 (Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2b "Laubbäume

Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P3a sind mindestens 35 (Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU

18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a " Laubbäume" oder 2b

gebietsheimisch" zu verwenden. Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung

P3b sind mindestens 35 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a "Laubbäume" zu verwenden.

Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P5 sind mindestens 1.500 m² mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Strauch in der Mindestpflanzqualität 2xv, 60-100 cm anzupflanzen. Es sind die Arten der Pflanzliste 1 "Sträucher" zu verwenden. Weiterhin sind mindestens 10 (Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P8 sind mindestens 35 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1a "Laubbäume" oder 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

Flache und flach geneigte Dachflächen bis zu einer Neigung von 25 Grad von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind mindestens extensiv zu begrünen. Hierzu ist eine Malus sylvestris agg. - Wild-Apfel Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung sind funktionell notwendige Dachaufbauten wie Be- und Entlüftungen, Dachaustritte und -belichtungen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in Kombination zur Dachbegrünung als aufgeständerte Anlagen zulässig. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 20 Stück Flachballenstauden je m². Es sind Arten der extensiv Dachbegrünung wie Sedum in Arten und Sorten oder Sempervivum in Arten und Sorten zu

Mindestens 10 % der Außenwandflächen von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit rankenden oder klimmenden Pflanzen zu begrünen. Es sind Arten der Pflanzliste "Fassadenbegrünung" zu verwenden. Je laufenden Meter Wandfläche ist dabei mindestens eine Pflanze anzupflanzen. Die Pflanzgrube muss eine offene und durchwurzelbare Bodenfläche von mindestens 2 m² je Pflanze aufweisen. Es sind selbstklimmende, rankende oder schlingende Arten der Pflanzliste 3 "Fassadenbegrünung"

Im Geltungsbereich sind ebenerdige Stellplätze für mehr als 4 Kraftfahrzeuge mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Mindestqualität Hochstamm 3-mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 -20 cm zu pflanzen. Jeder Standort ist mit einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Befestigung von Stellplatzflächen nur in wasserund luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind

Alle festgesetzten Anpflanzungen der TF8 bis TF14 sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von mindestens 4 Jahren ist zu sicherzustellen.

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich sind an den Fassaden der Hochbauten 10 Nisthilfen für Nischenbrüte oder Mauersegler und 10 Fledermauskästen für Sommer- oder Zwischenquartiere als Vorhang- oder Einbaukästen herzustellen. Die Ausführung ist unter Einbeziehung einer
- ökologischen Baubegleitung zu begleiten.
- Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen wird die Anlage bzw. Aufwertung von Habitaten festgelegt.
- Innerhalb der privaten Grünfläche werden 5 Stk. Schotterflächen mit einer Größe von 15 m² angelegt. Weiterhin werden 5 Stk. Baumstubbenhaufen mit einer Grundfläche von ca. 5 m² und einer Höhe von maximal 2,00 m als strukturverbessernde Maßnahme angelegt.
- Die zulässigen zwei Überfahrten der privaten Grünfläche sind mit einem kleintiergerechten Durchlass in der Mindestabmessung 150 x 150 cm auszustatten.
- Schornsteine sind nicht oder nur gering reflektierend sowie in heller Farbgebung Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit
- Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf die Größe 6 m² nicht überschreiten.

- Außenbeleuchtung ist nur bodengerichtet zulässig.
- Eine Hinterleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig. Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist Gemeinde Wustermark Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und mit Leuchtmitteln mit nicht anlockendem Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge unzulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem, laufendem oder der Bekanntmachung in Kraft getreten. blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer, Displays oder Ähnliches.
- Für die offenen Einfriedungen, wie Maschendraht- und Stabgitterzäune, am Rand und innerhalb des Sonstigen Sondergebietes wird eine höchstzulässige Höhe von 3,50 m über GOK im Sinne der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Es ist ein unterer Bodenabstand von mindestens 10 cm gegenüber der Geländeoberfläche im Endausbau Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.

PFLANZLISTEN

| Berberis vulgaris L Gemeine | Juniperus communis L | Rosa tomentosa agg Filz-Rose |
|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Berberitze | Gemeiner Wacholder | Salix aurita - Ohr-Weide |
| Cornus sanguinea - Blutroter | Frangula alnus - Gemeiner | Salix caprea - Sal-Weide |
| Hartriegel | Faulbaum | Salix cinerea - Grau-Weide |
| Corylus avellana - Strauchhasel | Malus sylvestris agg Wild-Apfel | Salix fragilis L Bruch-Weide |
| Crataegus monogyna - | Prunus spinosa - Schlehe | Salix pentandra - Lorbeer-Weide |
| Eingriffeliger Weißdorn | Pyrus pyraster agg Wild-Birne | Salix purpurea - Purpur-Weide |
| Crataegus laevigata - | Rhamnus cathartica - Kreuzdorn | Salix triandra agg Mandel-We |
| Zweigriffeliger Weißdorn | Rosa canina agg Hunds-Rose | Salix viminalis - Korb Weide |
| Cytisus scoparius - Besen- | Rosa corymbifera agg Hecken- | Sambucus nigra - Schwarzer |
| Ginster | Rose | Holunder |
| Euonymus europaeus - | Rosa rubiginosa agg Wein-Rose | Viburnumopulus-Gemeiner |
| Pfaffenhütchen | Rosa elliptica agg Kleinblättrige | Schneeball |

| Pflanzliste 2a "Laubbäume | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Acer campestre | Fraxinus ornus | Quercus frainetto |
| Acer campestre 'Elsrijk' | Fraxinus ornus 'Louisa Lady' | Quercus petraea |
| Acer campestre 'Huibers Elegant' | Fraxinus ornus 'Mecsek' | Quercus rubra |
| Acer monspessulanum | Fraxinus pennsylvanica | Robinia pseudoacacia |
| Acer platanoides | Fraxinus pennsylvanica 'Summit' | Robinia pseudoacacia |
| Acer platanoides 'Allershausen' | Ginkgo biloba | 'Bessoniana' |
| Acer platanoides 'Cleveland' | Ginkgo biloba 'Fastigiata Blagon' | Robinia pseudoacacia 'Nyirsegi' |
| Acer platanoides 'Columnare' | Gleditsia triacanthos 'Inermis' | Sophora japonica |
| Acer platanoides 'Deborah' | Gleditsia triacanthos | Sophora japonica 'Regent' |
| Acer platanoides 'Royal Red' | 'Shademaster' | Sorbus aria 'Magnifica' |
| Alnus x spaethii | Gleditsia triacanthos 'Skyline' | Sorbus intermedia 'Brouwers' |
| Carpinus betulus 'Fastigiata' | Gleditsia triacanthos 'Sunburst' | Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata' |
| Carpinus betulus 'Lucas' | Koelreuteria paniculata | Tilia americana 'Nova' |
| Catalpa bignonioides | Liquidambar styraciflua | Tilia cordata 'Rancho' |
| Celtis australis | Liquidambar styraciflua | Tilia tomentosa 'Brabant' |
| Corylus colurna | 'Worplesdon' | Tilia x euchlora |
| Crataegus lavallei 'Carrierei' | Liriodendron tulipifera | Tilia x europaea 'Pallida' |
| Crataegus x prunifolia | Malus tschonoskii | Tilia x flavescens 'Glenleven' |
| Eriolobus trilobatus | Ostrya carpinifolia | Ulmus-Hybride 'Columella' |
| Fraxinus americana 'Autumn Purple | 'Parottia persica | Ulmus-Hybride 'New Horizon' |
| | Platanus acerifolia | Ulmus x hollandica 'Lobel' |
| | Populus nigra 'Italica' | |
| | . • | |

| Acer campestre - Feld-Ahorn | Populus nigra - Schwarz-Pappel | Sorbus torminalis - Elsbeere |
|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Acer platanoides - Spitz-Ahorn | Populus tremula - Zitter-Pappel | Tilia cordata - Winter-Linde |
| Acer pseudoplatanus - Berg- | Prunus avium - Vogel-Kirsche | Tilia platyphyllos - Sommer-l |
| Ahorn | Quercus petraea - Trauben-Eiche | Ulmus glabra - Berg-Ulme |
| Alnus glutinosa - Schwarz-Erle | Quercus robur - Stiel-Eiche | Ulmus laevis - Flatter-Ulme |
| Betula pendula - Sand-Birke | Salix alba - Silber-Weide | Ulmus minor - Feld-Ulme |
| Carpinus betulus - Hainbuche | Sorbus aucuparia - Gemeine | |
| Fagus sylvatica - Rot-Buche | Eberesche | |

Quercus cerris

| anzliste 3 Fassadenbegrünung | | |
|------------------------------|------------------------|--|
| bia quinata | Fingerblättrige Akebie | |
| npsis radicans | Klettertrompete | |
| matis montana | Berg-Waldrebe | |
| matis vitalba | Gemeine Waldrebe | |
| era helix | Gemeiner Efeu | |
| icera henryi | Geißblatt | |
| thenocissus quinquefolia | Wilder Wein | |
| teria sinensis | Blauregen | |

Verfahrensvermerke

KATASTERVERMERK

Wustermark, den

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom . und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in der Örtlichkeit

AUSFERTIGUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am . vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als

Wustermark, den . Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über

die Hinterleuchtung ausschließlich in insektenschonender Bauweise (geschlossener Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Lichtspektrum (warme-weiße Lichtfarbe, bis max. 2.700 Kelvin) auszuführen. Die (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Verwendung von auf die Werbeanlage gerichteten Strahlern (Anstrahlung der Werbung) ist Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. W 49

"Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"

Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2023

Hoppenrader Allee 1

14641 Wustermark

Vermessungsplan vom September 2023 - ÖbV. Dipl.-Ing. Manfred Peick Gemeinde Wustermark

FIRU mbH - Berliner Straße, 10 - 13187 Berlin

FIRU 92/1